

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 74

Berlin, den 9. Oktober 2021

03227

28.9.2021	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 4-57 VE im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf. ....	1186
30.9.2021	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans II-83-1 VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten .....	1187
4.10.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung. .... 2126-18	1188
5.10.2021	Achte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 2126-26	1189

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
 Preis dieses Heftes 1,60 €

## Verordnung

### über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 4-57 VE im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf

Vom 28. September 2021

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

#### § 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 4-57 VE vom 13. Mai 2019 mit den Deckblättern vom 4. November 2019, vom 22. Juni 2020 und vom 15. März 2021 für die Grundstücke Sodener Straße 25/27, Wiesbadener Straße 51 A, 52 und Wiesbadener Straße 57, 57 A, Sodener Straße 3, 9/11, 15/17, Dillenburger Straße 62, den Franz-Cornelsen-Weg und das an der Wiesbadener Straße gelegene Flurstück 21/108 sowie einen Abschnitt der Wiesbadener Straße im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IX-67 vom 5. Mai 1965 (GVBl. S. 604) außer Kraft.

Berlin, den 28. September 2021

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

N a u m a n n  
 Bezirksbürgermeister

O. S c h r u o f f e n e g e r  
 Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans II-83-1 VE**  
**im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten**

Vom 30. September 2021

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan II-83-1 VE vom 27. Oktober 2020 mit Deckblatt vom 21. Juni 2021 für das Grundstück Kurfürstenstraße 72-74/Schillstraße 11-12 im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-83 im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, vom 11. November 1969 (GVBl. S. 2283) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit, Fachbereich Kataster und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. September 2021

Bezirksamt Mitte von Berlin

von D a s s e l  
Bezirksbürgermeister

Ephraim G o t h e  
Bezirksstadtrat für  
Stadtentwicklung,  
Soziales und Gesundheit

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung**  
Vom 4. Oktober 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und 2 und § 25 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1095) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

**Artikel 1**

In § 10 Absatz 2 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. S. 926), die zuletzt durch Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1097) geändert worden ist, wird die Angabe „10. Oktober“ durch die Angabe „6. November“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2021

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Sandra S c h e e r e s

**Achte Verordnung**  
**zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**  
 Vom 5. Oktober 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) verordnet der Senat:

**Artikel 1**  
**Änderung der Dritten**  
**SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1095) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „der Nachweise“ durch die Wörter „die Nachweise“ ersetzt.
2. Dem § 6 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:  
 „Der Nachweis der Schülereigenschaft und der damit einhergehenden regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs gilt insbesondere durch Vorlage eines gültigen Schülerausweises als erbracht. Für Kinder, die im Rahmen des Besuchs einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, gilt eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ getestet zu sein, nicht.“
3. Dem § 7 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
 „Sofern der Symptombeginn vor dem Zeitpunkt der Testdurchführung liegt, kann das zuständige Gesundheitsamt abweichend von den Absätzen 1 und 2 den Symptombeginn als fiktiven Zeitpunkt des Beginns der Absonderung festlegen.“
4. § 8a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G-Bedingung zu stellen gilt, bei Wahl dieser Möglichkeit, folgendes:
  1. Es dürfen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 eingelassen werden, ausgenommen sind
    - a) Kinder unter 12 Jahren, die negativ getestet sein müssen, § 6 Absatz 3 gilt entsprechend, und
    - b) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen mittels eines Tests gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sein und die Impffähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen,
  2. Das Personal, das mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauern in unmittelbarem Kontakt kommt, darf nur aus Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bestehen,
  3. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht unter § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fallen,
  4. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach den Nummern 1 bis 3 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 1 überprüfen; der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifizierbar sein;

beim Zutritt müssen die Nachweise digital verifiziert und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden,

5. Für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen und

6. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht nachweisen, sind für die Zeiträume der Öffnung unter 2G-Bedingungen Beschäftigungsmöglichkeiten ohne unmittelbaren Kontakt mit Kundinnen und Kunden oder Teilnehmenden anzubieten.“

5. § 11 Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehören, wenn sie mittels eines PCR-Tests negativ getestet sind.“

6. Dem § 19 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Angebote nach Satz 1 können unter der 2G-Bedingung angeboten werden, dann finden § 1 Absatz 2 und § 15 keine Anwendung.“

7. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „Betriebsrats- und Personalversammlungen“ durch die Wörter „Betriebs- und Personalversammlungen“ ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hochschulbibliotheken dürfen Arbeitsplätze und PC-Pools nur für Personen öffnen, die negativ getestet sind, sofern ein Einlass nur nach vorheriger Terminbuchung oder mit Anwesenheitsdokumentation erfolgt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Teilnehmenden an Veranstaltungen nach Maßgabe des Absatzes 1 negativ getestet sind.“

9. § 29 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Einrichtungen und Stätten nach den Absätzen 1 und 2 können unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann findet Absatz 3 keine Anwendung, im Übrigen gilt § 11 Absatz 9. Bei Einrichtungen und Stätten nach Absatz 2 entfällt zusätzlich die Zutrittssteuerung.“

10. § 33a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehören, wenn sie mittels eines PCR-Tests negativ getestet sind.“

11. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung können, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur unter der 2G-Bedingung im Sinne des § 8a Absatz 2 für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Tanzlustbarkeiten im Freien dürfen nur von Personen aufgesucht werden, die



- negativ getestet sind. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11, § 1 Absatz 2 findet keine Anwendung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von Besucherinnen und Besuchern aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten. Aufgüsse sind verboten. Dampfbäder sind geschlossen zu halten. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, sofern die 2G-Bedingung im Sinne des § 8a Absatz 2 gilt. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für entsprechende Bereiche in Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen.“
- c) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Einrichtungen und Stätten nach den Absätzen 2 bis 4 können unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann finden die Sätze 1 und 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 sowie § 1 Absatz 2 keine Anwendung.“
12. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Zulassung von Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesenden Personen findet durch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung statt. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung nicht binnen 14 Tagen nach Eingang des Einvernehmenbegehrens bei der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung gegenüber der fachlich zuständigen Senatsverwaltung widerspricht. Die Zulassung kann sich auch auf bestimmte Veranstaltungsformen sowie einzelne Veranstaltungsorte beziehen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Bei Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesenden Personen mit der 2G-Bedingung gilt keine Personobergrenze. Die Zulassung erfolgt durch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
13. § 41 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt,“
- b) Nummer 11a wird wie folgt gefasst:
- „11a. entgegen § 8a Absatz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Zutritt erhalten, soweit keine Ausnahme nach § 8a Absatz 2 Nummer 1 vorliegt, als Personal eingesetzt werden, soweit das Personal mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbarem Kontakt kommt, oder sich in den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume aufhalten, in denen die 2G-Bedingung gilt, einen Nachweis nicht prüft oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringt den Zutritt nicht verweigert oder nicht in geeigneter Weise auf die Geltung der 2G-Bedingung hinweist und keine Ausnahme nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 oder 3, § 11 Absatz 9 Satz 2 oder § 33a Satz 2 vorliegt,“
- c) Nummer 36 wird wie folgt gefasst:
- „36. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 geschlossene Räume einer Gaststätte aufsucht, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 oder § 19 Absatz 2 Satz 3 vorliegt,“
- d) Nummer 46 wird wie folgt gefasst:
- „46. entgegen § 29 Absatz 1 bei der Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten die Vorgaben des § 11 nicht beachtet und keine Ausnahme nach § 29 Absatz 4 vorliegt,“
- e) Nummer 53 wird wie folgt gefasst:
- „53. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber die geschlossenen Räume einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens ohne Einhaltung der 2G-Bedingung für den Publikumsverkehr öffnet,“
- f) Nummer 53a wird wie folgt gefasst:
- „53a. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als Besucherin oder Besucher eine Tanzlustbarkeit in geschlossenen Räumen aufsucht ohne zum in § 8a Absatz 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören,“
- g) Nummer 55 wird wie folgt gefasst:
- „55. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Sauna, Therme oder einer ähnlichen Einrichtung oder als deren Besucherin oder Besucher Aufgüsse vornimmt und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,“
- h) Nummer 56 wird wie folgt gefasst:
- „56. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 4 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Dampfbäder für den Publikumsverkehr öffnet und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,“
- i) Nummer 57 wird wie folgt gefasst:
- „57. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 1 als Besucherin oder Besucher Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt,“
- j) Nummer 58 wird wie folgt gefasst:
- „58. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 2 als Betreiberin oder Betreiber von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe mehr als die nach der Fläche der Verkaufsfläche oder des Geschäftsraumes höchstens zulässige Personenzahl einlässt und keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt,“
14. In § 42 Absatz 2 wird die Angabe „22. Oktober“ durch die Angabe „6. November“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı  
Senatorin für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung



